

Merkblatt und Belehrung

über die Mitwirkungs- und Informationspflichten

- Gegenüber dem Insolvenzverwalter besteht eine vollumfängliche Pflicht zur Auskunftserteilung. Alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse sind vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für solche Umstände, die zur Feststellung der Insolvenzmasse erforderlich sind (§§ 97, 98 InsO). Dabei sind — anders als im Strafprozess — auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen (§ 97 S. 2 InsO).

- Verbindlichkeiten aus begründeten Dauerschuldverhältnissen, wie z.B. Miete, Strom, Telefon, Haftpflichtversicherung etc., sind aus dem pfändungsfreien Vermögen regelmäßig zu begleichen.

- Insbesondere sind folgende Pflichten zu erfüllen:
 - monatlich müssen die Lohn-/Gehaltsabrechnung in Kopie unaufgefordert beim Insolvenzverwalter eingereicht werden,

 - sollten Sie Arbeitslosen-/Sozialgeld oder Rente beziehen, ist mit Erhalt des aktuellen Bescheids sofort eine Kopie unaufgefordert beim Insolvenzverwalter einzureichen,

 - wenn Sie Arbeitslosen-/Sozialgeld beziehen, weisen Sie pro Quartal des Weiteren unaufgefordert Ihre Bewerbungsbemühungen per tabellarischer Aufstellung der kontaktierten Arbeitgeber und/oder Antwortschreiben der Arbeitgeber in Kopie nach,

 - Einnahmen aus einer Steuerrückerstattung, Abfindung oder sonstigen Einkünften sind dem Insolvenzverwalter sofort mitzuteilen und an die Insolvenzmasse auszuführen,

- jede Veränderung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse (neuer Arbeitsplatz, Kündigung, Erbe, Neuerwerb eines Fahrzeugs) oder persönlichen Verhältnisse (Eheschließung, Wohnsitzwechsel, Telefonnummer, Geburt des Kindes) ist sofort mitzuteilen,
- es dürfen keine Zahlungen zu Gunsten der Insolvenzgläubiger außerhalb des Verfahrens erfolgen,
- ab Beginn des Insolvenzverfahrens obliegt es Ihnen gemäß § 287b InsO eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn Sie ohne Beschäftigung sind, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen.
- Des Weiteren müssen nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Kosten des Verfahrens an die Landeskasse durch den Schuldner gezahlt werden.